

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Preisnummer 28.

Postkontonummer 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 57.

Freitag, den 16. Juli 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Durch Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 sind folgende Feldfrüchte der neuen Ernte für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, beschlagnahmt:

- a) Reichsgesetzblatt S. 363: Getreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt. (Vergl. pos. c)
- b) Reichsgesetzblatt S. 384: Gerste. Soweit solche bereits vom Boden getrennt ist, ist sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.
- c) Reichsgesetzblatt S. 393: Hafer. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Menghorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Diese Beschlagnahme tritt sofort mit der Trennung vom Boden in Kraft und erstreckt sich auch auf den Stalm, sowie auf das aus beschlagnahmtem Getreide ermahlene Mehl (einschl. Duns). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Da bis zum 15. August d. Js. die Bestände der vorjährigen Ernte anreichen müssen, darf bis dahin aus der neuen Ernte nichts verwendet werden, auch nicht von Selbstversorgern.

Ich ersuche Sie, die geschehene Beschlagnahme und die Strafbestimmungen Seite 365 (§ 9), Seite 399 (§ 5) und Seite 395 (§ 9) des Reichsgesetzblattes No. 83 wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und den Mühlenbesitzern besonders mitzuteilen. Durch Belehrung und stete Kontrolle wollen Sie Uebertretungen der Vorschriften verhüten suchen. Eingehende Anweisung erfolgt demnächst als Beilage zum Kreisblatt.

Westerbürg, den 14. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerbürg.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Gemeinde **Grandscheid** durch das Gutachten des beamteten Tierarztes in Bimburg die Maul- und Ruhrseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit die Versammlungs- und Verkehrsperre über den genannten Ort verhängt. Danach ist das Durchstreifen von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch die Seuchengrube und deren Feldgemarkungen verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 d. V. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 12. Juli 1915.

Der Landrat. Abicht.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. d. Mts. angeordnet, daß die in den Ausnahmestellen

- a) für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- b) für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes) Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- c) für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen vorgesehenen Frachtvergünstigungen von 20 % (Ausnahmestellen zu a und b) und 30 % (Ausnahmestellen zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50 % für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember d. Js. erhöht werden.

Ich erlaube, dies zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Berlin d. 9. den 24. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. gez.: Küster.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artillerie-Depots von Jolländern, Landratsämtern usw. teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. gehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schlüssigst zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen, insbesondere auch für Bekanntgabe dieses Erlasses durch die Kreisblätter pp. Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abdruck zur Beachtung.

Westerbürg, den 12. Juli 1915.

l. 4907.

Der Landrat.

Zur Veröffentlichung der Nachforschungen nach entwichenen Kriegsgefangenen wird sich das Deutsche Jagdungsblatt besonders eignen, das eine größere Verbreitung als das Zentralpolizeiblatt hat und für den erwähnten Zweck in letzter Zeit auch bereits mehrfach in Anspruch genommen worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Der Minister des Innern. J. A. gez.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

An die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerbürg, den 8. Juli 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzelverfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unversponnene Dourette-Seide und ungefärbte Dourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Dourette-Seide und ungefärbten Dourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Dourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbenteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11 zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände

1. Rohe, unversponnene Dourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Dourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidegarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2.
5. rohe, unversponnene Tuffah-Seide,
6. ungefärbte Tuffah-Seidegarne in allen Nummern.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Melbescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Melbescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich-kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gesetz keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die amtlichen Melbescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Melbescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgebrachten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung des Melbescheines sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Entfällt Melbeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Vierung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verfügung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Veränderung der Vorratmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1915.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Aufruf

an die Pensionäre und Rentempfänger zur Teilnahme an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbs- und arbeitsfähigen Männer. Die Zeit der gestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch arbeiten in der Lage ist, zurückbleiben. Keiner darf sagen: „Begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und Keinem wird es zum Teil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusage, daß aus solcher vorübergehenden anhilfsweisen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit der Einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernten geerntet, die neue Saat bestellt wird. Werden die Ausbungerungspläne unserer Feinde weiter zurückgeworfen, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. v. Meißner.

Die f. Zt. unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm Schwenk Ww. zu Niederneisen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Gefährdungsperre ist aufgehoben.

Diez, den 13. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen der Gemeinde Mengerskirchen ist Maul- und Klauenseuche in größerem Umfange amtlich festgestellt worden.

Ich habe deshalb die ganze Gemarkung als Sperrbezirk erklärt.

Weilburg, den 13. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Jakob Banz Ww. in Gantenbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Sperr- und sonstigen Schutzmaßnahmen sind angeordnet worden.

Pillenburg, den 13. Juli 1915.

Der Landrat.

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungsamtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 23. Juni 1915 — III 2703, betreffend Zulassung von Acetylen- und anderen Gasen der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, mache ich hierdurch aufmerksam und ersuche die Herren Land- und Kreispolizeibehörden auf sie hinzuweisen.

Der Apparat der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, dem die genannte Vergünstigung gewährt wird, muß mit einer Fabriknummer versehen sein, das Aufschreiben gemäß nachfolgender Tabelle enthält:

Größennummer	1	2	3	4	5
Größte Karbidfüllung in kg	2	5	10	15	20
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	200	500	1000	1500	2000
Typennummer:	8	8	8	8	8

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Wiesbaden, den 2. Juli 1915.

L. 2493. Der Regierungspräsident.

Wort und Tat im Kriege.

Taten allein entscheiden im Kriege, nicht Worte. Aber Worte helfen mit zu den Kriegstaten, bereiten sie vor. Worte kühlen den Muth zum Siege, beleben den Kampfesmut, begeistern zur Todesbereitschaft, spornen zu höchster Kraftanstrengung. Des Wortes Wirkung kann der Tat gleichkommen. Das Kaiserwort beim Kriegsausbruch: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche!“ hat es zur Vollendung der geschlossenen Einheit aller Kriegskräfte gewirkt, wie nachhaltig wirkt es noch! Wie viele jenen Bismarckworten, die gleichsam feste Bestandtheile unseres Volkseigenthums, unveräußerliche Bekenntnisse des deutschen Kampfes geworden, sind sofort beim Kriegsausbruch wie Flammen im völkischen Gesamtbewußtsein emporgestiegen und tragen Entschlossenheit und Stärke unsers Volkes bei! Es braucht nur der eine, meistgenannte Ausspruch Bismarcks genannt zu werden: „Die Deutschen fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt!“ Wie viele unvergängliche Kriegsworte unsrer unsterblichen Vorfahren, Fürsten und Führer, Dichter und Denker aus schicksalserfüllter Vergangenheit hat die Begeisterung unsrer Tage vergegenwärtigt, und sie bewähren sich so auch in dieser Kriegszeit als wahre Hülfsmittel des Kriegesgeistes! Sie sind noch geworden, stehen in frischem Glanze zu neuer Wucht und ziehen mit unsern Vorfahren als geistige Mitkämpfer in die Schlachten hinein. Unser völkischer Wille von heute: was ist er, auf die Prüfung des Krieges gesehen, andres als der lebendige Ausdruck des vor mehr als hundert Jahren gesprochenen Schillerwortes: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre.“

Es läßt sich zwar nach Bedeutung und Gewicht nicht ermessen, wieviel von den Worten, die kriegerisches Feuer entfachen, unmittelbar in die Kraft zur Tat übergeht, im Kampfe mit den Feinden wirkliche Tat sich umsetzt. Aber bedenken können wir dies nicht, und müssen möchten wir es nimmer. Denn wir stehen ja von zündenden Worten und geben damit zu, daß das Wort bloß Gedächtnis ohne weiteres die Fähigkeit hat, die Tat vollstreckt zu werden. Es kommt nur darauf an, rechten, den geeigneten günstigen Augenblick zu ergreifen, der bewirkt. Die berufenen Führer im Kriege verfehlen nicht, in entscheidenden Stunde der Worte zündende Macht einzusetzen. Sei nur an die denkwürdige Rede erinnert, womit vor der Schlacht bei Beuthen Friedrich der Große seine Generale zum Siege ermahnt hat; an die Worte: „Wir müssen den Feind schlagen und uns alle von seinen Batterien begraben lassen. So denke ich, so werde ich handeln. Bedenken Sie, daß Sie Preußen sind.“ In kurzem haben wir den Feind geschlagen, oder wir sind nicht mehr da!“

Im Wort wohnt Kraft. Kräfte jeder Art brauchen wir in diesem Kriege, auch die der Geduld, der Ausdauer, des Vertrauens. In der Erzeugung und Erhaltung solcher Kräfte kann das Wort noch genug eingeschätzt werden. Nennen wir doch nach Napoleon eine Großmacht die Presse, die das geschriebene Wort zu Wort schmiedet. Wie das geschriebene Wort arbeitet nicht minder das gesprochene der Heimgebliebenen aufklärend, belehrend, mahnend, ermutigend, erhebend mit, daß der Krieg mit dem äußersten Aufgebote aller sittlichen Kräfte, im Geiste der Gerechtigkeit, mit dem Bewußtsein der gerechten Sache, in siegesgewisser Ueberzeugung geführt wird. Wer wollte ferner in diesem Kriege neben den Kraft- und Muthworten der Glaubens-, Trost- und Segensworte entbehren! Der Glaube gehört zum deutschen Krieger. Wie nie zuvor im Kriege werden heute die Gotteshäuser aufgesucht. Das Bedürfnis nach dem Gotteswort herrscht daheim wie draußen. Wie unsagbar danken unsre Krieger der erfrischenden, begeisternden, tröstlichen, befestigenden Kraft des Gotteswortes! Das Gotteswort, das

unsere Feldgeistlichen künden, hat gerechten Anteil an den Taten, Ehren und Siegen unsrer Krieger. Bismarck hat das aus dem Kriegsjahr 1870/71 bezeugt. Im letzten Kriegsbrieftage an seine Frau vom 5. März 1871 erzählt er: „Bei dem Baylenstreich sind Tausende Pariser mit unsern Soldaten im Arm gefolgt, und bei Helin ab zum Gebet“ nahm alles die Hute ab, und sagten: Das fehlt uns! Und das wird wohl richtig sein.“ Das Gotteswort ist auch eine Waffe, nicht zwar ein Schwert von Eisen oder Stahl, aber eine Wehr von Gottbegnadeter Macht. Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Ein Wort nur, und doch lebendige Tat.

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24–30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaukelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Futterzwecken, auch zur Stärkesfabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Düngungsmaterial beim Maischprozeß. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertriebsstelle nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft m. b. H., Böhlen b. Rötha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Töpfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druck- und Schriftzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegsskizzen, d. i. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, die Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.
 2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.
 3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einzelblätter oder in Heftform herausgegeben.
 4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.
 5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.
 6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Böden für die deutsche Besatzung herausgegebene.
 7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.
 8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.
- Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt

